

Tan Birlesik  
Mitglied des Gemeinderates  
Präsident der Geschäftsprüfungskommission

Opfikon, 10. April 2015

Büro Gemeinderat  
Oberhauserstrasse 25  
8152 Glattbrugg

## **Interpellation „Parkierungsverordnung“**

### **1. Interpellation gemäss Art. 37 GO Gemeinderat**

Der Unterzeichner reicht gemäss Art. 48 der GO die Interpellation „Parkierungsverordnung“ ein.

### **2. Fragen und Begründung**

Der Gemeinderat hat am 2. April 2012 gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz die Parkierungsverordnung (Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt) erlassen.

In der blauen Zone ist das Parkieren auf den Parkfeldern Werktags (Montag bis Samstag) zwischen 8 und 19 Uhr nur mit Anbringen der entsprechenden Parkscheibe gestattet. Dies gilt auch für das Gebiet 8152-6 (Rietgraben / Opfikon / Bubenholz). Die blaue Zone mit Parkkarte 8152-1 bis 8152-6 dient der Bevorzugung der Anwohner. Anwohner und weitere Berechtigte können gegen Gebühr Parkkarten (pro Tag, Monat oder Jahr) beziehen. Berechtigt sind:

- a) Einwohner der Stadt Opfikon für auf ihren Namen eingelöste Motorfahrzeuge,
- b) Wochenaufenthalter der Stadt Opfikon für auf ihren Namen eingelöste Motorfahrzeuge,
- c) Gewerbebetriebe, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Stadt Opfikon haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben,
- d) externe Gewerbebetriebe, mit einem aktuellen gewerblichen Bezug zu Opfikon
- e) Besucher

Die Berechtigung und die Bedingungen zum Bezug von Parkkarten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Besucher können nur Tagesparkkarten beziehen und sind von der Möglichkeit Monatskarten zu beziehen vollständig ausgeschlossen (siehe Abbildung):

Tag	Monat	Jahr	Berechtigte
CHF 10.00	CHF 40.00	CHF 450.00	Einwohner und Wochenaufenthalter
CHF 10.00	CHF 40.00	CHF 450.00	Gewerbebetriebe
CHF 10.00	CHF 60.00	nicht verfügbar	externe Gewerbebetriebe
CHF 10.00	nicht verfügbar	nicht verfügbar	Besucher

(Abbildung: Art. 2 Ausführungsbestimmungen Parkierungsverordnung)

Die Bezugsmöglichkeit von Monatskarten für Besucherinnen und Besucher ist ausgeschlossen. Sie müssen pro Tag CHF 10.- bezahlen, unabhängig wie lange sie in Opfikon weilen. Ein Beispiel: Ein Einwohner bekommt jedes Jahr Besuch für drei Wochen aus dem Ausland, der mit dem Auto anreist. Er wollte für seinen Besuch eine Monatsparkkarte bei der Abteilung Bevölkerungsdienste für CHF 40 lösen. Doch Monatsparkkarten können nur für Anwohner ausgestellt werden. Somit muss der Besucher für die drei Ferienwochen insgesamt CHF 210 bezahlen. Es kommt vor, dass Besucher unserer Einwohner mit dem Auto anreisen und auf eine geeignete Parkmöglichkeit angewiesen sind.

Aufgrund dieser Ausgangslage stellen sich für mich folgende Fragen:

1. Weshalb hat der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen Besucherinnen und Besucher in Opfikon von der Bezugsmöglichkeit von Monatskarten ausgeschlossen (für externe Gewerbebetriebe aber erlaubt)?
2. Unter welchen Voraussetzungen könnte sich der Stadtrat vorstellen, die monatliche Parkkarte für Besucher freizugeben (z.B. unter Angabe des besuchten Einwohners, ähnlich wie bei externen Gewerbebetrieben)?

Der Unterzeichner bedankt sich beim Stadtrat für die Beantwortung der Fragen.

  
Tan Birlesik  
Gemeinderat SVP